

(4) Bei der Prüfung der Beständigkeit ist je nach Kulturpflanzenart und Vermehrung der Grad der unterschiedlichen Beständigkeit einzelner Merkmale zu berücksichtigen. Über den Grad der unterschiedlichen Beständigkeit entscheidet die Zentralstelle.

§ 3

Registerführung

(1) Bei der Zentralstelle sind das Register zur Prüfung der Schutzvoraussetzungen und das Sortenschutzregister zu führen.

(2) Nach Prüfung der Anforderungen an die Anmeldung erfolgt die Eintragung in das Register zur Prüfung der Schutzvoraussetzungen.

(3) Mit der Erteilung des Sortenschutzes durch die Zentralstelle erfolgt die Eintragung in das Sortenschutzregister. Mit gleichem Datum erfolgt die Löschung im Prüfungsregister.

(4) In das Sortenschutzregister sind insbesondere folgende Angaben aufzunehmen:

- Sortenbezeichnung,
- Züchter,
- Anmelder,
- Sortenschutzinhaber,
- Art des Sortenschutzes,
- Prüfungsergebnis,
- Datum der Erteilung des Sortenschutzes,
- Umschreibung des Sortenschutzes,
- Übertragung von Rechten und Lizenzen,
- besondere Auflage an den Sortenschutzinhaber.

§ 4

Erteilungsverfahren

(1) Wird im Ergebnis der Prüfung festgestellt, daß die Schutzvoraussetzungen als gegeben anzusehen sind, kann von der Zentralstelle der Sortenschutz erteilt werden.

(2) In die dem Sortenschutzinhaber zu übergebenden Urkunde sind folgende Angaben aufzunehmen:

- Sortenbezeichnung,
- Züchter,
- Sortenschutzinhaber,
- Art des Sortenschutzes,
- Prüfungsergebnisse,
- Datum der Erteilung des Sortenschutzes.

§ 5

Saat- oder Pflanzgut für die Prüfungen

(1) Die Zentralstelle bestimmt, wann, wohin und in welcher Menge und Beschaffenheit Saat- oder Pflanzgut für die Prüfungen zu liefern ist.

(2) Jeder Saat- oder Pflanzgutlieferung sind folgende Angaben beizufügen:

- bei Saatgut
 - Kulturpflanzenart,
 - Sortenbezeichnung oder vorläufige Bezeichnung,
 - Keimfähigkeit,
 - Erntejahr und Erntestufe;
- bei Pflanzgut
 - Kulturpflanzenart,
 - Sortenbezeichnung oder vorläufige Bezeichnung,
 - Erntestufe,
 - Alter der Jungpflanzen,
 - Unterlage bei Veredelungen;
- bei Edelreisern
 - Kulturpflanzenart,

- Sortenbezeichnung oder vorläufige Bezeichnung,
- Herkunft von Ertragsbäumen,
- Alter der Reiser Mutterbäume.

(3) Das Saat- oder Pflanzgut muß den Standards (TGL) der Deutschen Demokratischen Republik der Erntestufe Elite entsprechen, anderenfalls kann die Prüfung abgelehnt werden.

(4) Werden ohne ausreichende Begründung geforderte Proben nicht eingesandt, kann die Prüfung beendet oder abgebrochen werden.

§ 6

Veröffentlichung

Die Veröffentlichung von Sorten, für die der Sortenschutz erteilt wurde, erfolgt in den Sortenlisten, die für die Zulassung der Sorte zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben werden.

§ 7

Übergangsregelung

Für Sorten, die vor dem 1. August 1973 als Hochzuchtsorten im Sortenregister der Zentralstelle eingetragen wurden, wird der Sortenschutz auf Antrag des Sorteninhabers erteilt.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1973

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald**

**Anordnung Nr. 2*
über die Zulassungspflicht auf dem Gebiet
der staatlichen Qualitätskontrolle
vom 20. Juli 1973**

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die staatliche Qualitätskontrolle (GBl. II 1970 Nr. 15 S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau angeordnet:

§ 1

(1) Betriebe, die nutzungsfähige oder funktionsfähige Ausrüstungseinheiten für Energieanlagen herstellen, unterliegen der Zulassungspflicht beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW).

(2) Durch die Festlegung im Abs. 1 wird die Anlage 2 zur Anordnung (Nr. 1) vom 15. Oktober 1971 über die Zulassungspflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (GBl. II Nr. 74 S. 634) durch die laufende Nummer 5 wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr. Erzeugnis	Zuständige Struktureinheit des ASMW
5	Nutzungsfähige oder FG Kraftwerksanlagenbau funktionsfähige Ausrüstungseinheiten für Energieanlagen 801 Dresden, Hohe Str. 11

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1973

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung
Prof. Dr. habil. L i l i e**

« Anordnung (Nr. 1) vom 15. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 74 S. Kol)